

Amtsblatt



für den Landkreis Kelheim

Nr. 34 vom 13.05.2022

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis: Seite

Landratsamt Kelheim

Wasserrecht;
 Durchführung einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 und 4
 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) im Verfahren zum Einleiten von Niederschlagswasser aus bestehenden Einleitungen des Ortsteils Leitenbach und dem neuen Baugebiet Leitenbach Ost durch das Stadt Unternehmen Mainburg in den Leitenbach

- Übungen der Bundeswehr
 362
- Vollzug des Infektionsschutzgesetzes
 Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung: Magdalenum Siegenburg, Mühlstraße 33, 93354 Siegenburg, zur Bekämpfung der übertragbaren Corona-Viruserkrankung COVID-19
- Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen ("Tiergesundheitsrecht") i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), dem Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz LStVG);

Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamts Kelheim zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor der Einschleppung der Geflügelpest und dem Verbot von Ausstellungen, Märkten und Schauen vom 08.12.2021

Stadt Abensberg 369

 Haushaltssatzung der Stadt Abensberg (Landkreis Kelheim) für das Haushaltsjahr 2022

Sonstiges 371

 Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim für das Haushaltsjahr 2022



Bekanntmachungen des Landratsamtes

Nr. 44-641-M 17

Wasserrecht;

Online-Konsultation Durchführung einer 5 Abs. nach 2 und Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) Verfahren Einleiten im zum von Niederschlagswasser aus bestehenden Einleitungen des Ortsteils Leitenbach und dem neuen Baugebiet Leitenbach Ost durch das Stadt Unternehmen Mainburg in den Leitenbach

Das Stadt Unternehmen Mainburg beantragt als Betreiberin der kommunalen Abwasseranlagen mit Antragsunterlagen vom November 2021, ergänzt durch die mit Schreiben vom 07.12.2021 vorgelegten Unterlagen und das Schreiben vom 12.01.2022, die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß den §§ 10 und 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Benutzung des Leitenbachs durch das Einleiten von Niederschlagswasser über bestehende Einleitungen des Ortsteils Leitenbach und der Einleitung aus dem neuen Bau-gebiet Leitenbach Ost. Die von der SiwaPlan Ingenieurgesellschaft mbH erstellten Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, lagen in der Zeit vom 21.02.2022 bis einschließlich 21.03.2022 beim Stadt Unternehmen Mainburg und beim Landratsamt Kelheim öffentlich zur Einsicht aus. Während der Einwendungsfrist wurden Einwendungen erhoben.

Bekanntmachung

- 1. Zur Erörterung der im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wird anstelle eines physischen Erörterungstermins eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID 19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz PlanSiG) durchgeführt. Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG i. V. m. Art. 73 Abs. 6 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 2 Abs. 1 PlanSiG bekanntgemacht.
- 2. Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist auf die beteiligten Behörden und diejenigen Personen beschränkt, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, sowie Betroffene. Betroffene sind Personen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, die aber im Verfahren keine Einwendungen erhoben haben.
- 3. Der zu erörternde Sachverhalt (u. a. Erläuterungsbericht zum Vorhaben, Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Landshut mit Stellungnahme zu den Einwendungen) wird in der Zeit vom 24.05.2022 bis einschließlich 15.06.2022 passwortgeschützt im Internet zum Herunterladen bereitgestellt.

Der Link und das Passwort für den Zugang zur Online-Konsultation werden den Teilnahmeberechtigten mit einer individuellen Benachrichtigung mitgeteilt. Die Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte ist nicht zulässig.

Betroffene, die sich bisher noch nicht an dem Verfahren beteiligt haben, können das Passwort ab sofort bis einschließlich 14.06.2022 per E-Mail unter wasserrecht@landkreis-kelheim.de oder schriftlich beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, Donaupark 12, 93309 Kelheim anfordern. Hierbei sind der vollständige Name und die Anschrift anzugeben und die Betroffenheit zu begründen.

4. Den Teilnahmeberechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom 24.05.2022 bis einschließlich 15.06.2022 per E-Mail unter wasser-recht@landkreis-kelheim.de oder schriftlich beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, Donaupark 12, 93309 Kelheim zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Sachverhalt zu äußern. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet (§ 5 Abs. 4 Satz 4 PlanSiG).

- 5. Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt.
- 6. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser muss seine Bevollmächtigung soweit noch nicht bekannt durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde (Landratsamt Kelheim) zu geben ist.
- 7. Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

Diese Bekanntmachung wird zusätzlich online auf www.landkreis-kelheim.de unter der Kategorie "Amt und Service" und der Rubrik "Amtliche Bekanntmachungen" (https://www.landkreis-kelheim.de/amt-service/amtliche-bekanntmachungen/) bereitgestellt.

Kelheim, den 10.05.2022 Landratsamt

gez. Ferch Abteilungsleiter

Übungen der Bundeswehr Bekanntmachung vom 09.05.2022, Nr. 31 – 0831

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom

13. bis 15. Juni 2022

im westlichen Landkreis Kelheim, zwischen Kelheim und Mainburg Übungen durch.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, wird hingewiesen. Jeder Fund liegen gebliebener militärischer Gegenstände (Munition, Sprengmittel usw.) ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden durch die Bundeswehr erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 3, Dachauer Str. 128, 80637 München nähere Auskunft.

Kelheim, den 09.05.2022 Landratsamt Kelheim Sachgebiet 31

Welnhofer Abteilungsleiter

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 12.05.2022 Nr. 33 – 5300 – AllgV/155

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes

Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung: Magdalenum Siegenburg, Mühlstraße 33, 93354 Siegenburg, zur Bekämpfung der übertragbaren Corona-Viruserkrankung COVID-19

Das Landratsamt Kelheim erlässt auf Grundlage des § 25 Abs. 1, 2, 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Für alle Bewohner sowie für alle Beschäftigten der Einrichtung: Magdalenum Siegenburg, Mühlstraße 33, 93354 Siegenburg, wird eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Diese Personen werden zu einer Reihentestung des Gesundheitsamtes Kelheim am 16.05.2022 in der Einrichtung: Magdalenum Siegenburg, Mühlstraße 33, 93354 Siegenburg, vorgeladen. Die Reihentestung wird durch einen Beauftragten des Gesundheitsamtes Kelheim in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und der Regierung von Niederbayern durchgeführt.
- 2. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Personen, die innerhalb der zurückliegenden zehn Tage bereits positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden und sich aufgrund dessen in häuslicher Quarantäne befinden.
- 3. Wenn die von Maßnahmen nach dieser Allgemeinverfügung betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, ist die Erfüllung der in Ziffer 1 genannten Verpflichtung von demjenigen sicherzustellen, dem die Sorge für die Person zusteht.
- 4. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 16.05.2022, 00:00 Uhr, in Kraft und mit Ablauf des 19.05.2022, 24:00 Uhr, außer Kraft.
- 5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Nach Erkenntnissen des Gesundheitsamtes Kelheim wurden Personen der Einrichtung: Magdalenum Siegenburg, Mühlstraße 33, 93354 Siegenburg, positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet, weshalb eine Reihentestung zur Eingrenzung des Ausbruchsgeschehen notwendig ist. Die entsprechenden Befunde liegen dem Gesundheitsamt Kelheim vor. Die Infizierten sowie deren enge Kontaktpersonen gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts befinden sich bereits in häuslicher Isolation. Das Landratsamt Kelheim benötigt die Testergebnisse aller in Ziffer 1 genannten Personen, um Infektionsketten lückenlos nachvollziehen und bei Bedarf geeignete weitere Schutzmaßnahmen ergreifen zu können. Dies betrifft insbesondere die häusliche Isolation weiterer Infizierter und Kontaktpersonen.

Das Landratsamt Kelheim ist für Anordnungen gemäß § 25 Abs. 1, 2, 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 IfSG, § 65 S. 1 ZustV und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Die Anordnung ergeht in Form einer Allgemeinverfügung, weil die Regelung eine Mehrzahl von Einzelfällen im Personenkreis von Beschäftigten und Bewohnern der Einrichtung: Magdalenum Siegenburg, Mühlstraße 33, 93354 Siegenburg, betrifft.

Rechtsgrundlage der in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen ist § 25 Abs. 1, 2, 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, 3, 5 IfSG.

Ergibt sich oder ist anzunehmen, dass jemand krank, krankheitsverdächtig. ansteckungsverdächtig oder Ausscheider ist, so stellt das zuständige Gesundheitsamt die erforderlichen Ermittlungen an, insbesondere über Art, Ursache, Ansteckungsquelle und Ausbreitung der Krankheit, § 25 Abs. 1 IfSG. Nach § 25 Abs. 3 S. 1 IfSG können die in § 25 Abs. 1 IfSG genannten Personen durch das zuständige Gesundheitsamt vorgeladen und verpflichtet werden. Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial an sich vornehmen zu lassen. Soweit hiervon Personen betroffen sind, die geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, ist die Erfüllung entsprechender Verpflichtungen von demjenigen sicherzustellen, dem die Sorge für die Person zusteht, § 25 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 16 Abs. 5 IfSG.

Regelungsgehalt der Allgemeinverfügung sind Maßnahmen zur Ermittlung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG, der die übertragbare Corona-Viruserkrankung COVID-19 hervorruft, § 2 Nr. 3 IfSG.

Bei mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Personen handelt es sich um Kranke, § 2 Nr. 4 IfSG, oder Ausscheider, § 2 Nr. 6 IfSG, bei engen Kontaktpersonen um Ansteckungsverdächtige im Sinne von § 2 Nr. 7 IfSG.

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem Coronavirus SARS-CoV-2 wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren, teils tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringe Anforderungen zu stellen. Das vorliegend innerhalb der Einrichtung für Dritte entstehende Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu infizierten Personen reicht daher zur Begründung der in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen aus.

Die Anordnungen nach dieser Allgemeinverfügung ergehen in pflichtgemäßem Ermessen und stellen nach Abwägung aller widerstreitenden Interessen geeignete, notwendige und angemessene Ermittlungsmaßnahmen in Bezug auf die örtliche Verbreitung der Corona-Viruserkrankung dar. Bei Abwägung der subjektiven Interessen der Betroffenen, insbesondere deren körperlicher Unversehrtheit und allgemeiner Handlungsfreiheit, mit den Interessen der Infektionsprävention (§ 1 Abs. 1 IfSG), überwiegt das öffentliche Interesse an den vorliegend getroffenen Anordnungen. Nach wie vor breitet sich der Krankheitserreger SARS-CoV-2 weltweit mit hoher Geschwindigkeit aus und führt bei einem beachtlichen Teil der Erkrankten zu schweren Krankheitsverläufen, die Klinikaufenthalte und zum Teil sogar Intensivbehandlungen erforderlich machen. Vorliegend ist im Besonderen zu berücksichtigen, dass die Bewohner der betroffenen Einrichtung aufgrund vorgerückten Alters und etwaiger, damit im Zusammenhang stehender Immunschwächen einer Personengruppe mit gesteigertem Risiko für schwere Krankheitsverläufe angehören. Eine konsequente Eindämmung der Corona-Viruserkrankung ist daher gerade in derartigen Einrichtungen besonders wichtig.

Aber auch im Allgemeininteresse muss eine unkontrollierte Ausbreitung der Corona-Viruserkrankung verhindert werden, um die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitssystems durch eine Häufung stationäre Behandlungsbedarfe nicht zu überfordern. Molekularbiologische Testungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stellen vergleichsweise geringe und kurzeitige Eingriffe in die Rechte der Betroffenen dar und sind daher vor diesem Hintergrund hinzunehmen.

Nach Art. 41 Abs. 4 S. 3 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntgabe zwei Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die mit der vorliegenden Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind dringlich. Um eine weitere Verbreitung der Corona-Viruserkrankung in der betroffenen Einrichtung und im sonstigen Umfeld von Bewohnern, Teilnehmern und Beschäftigten zu verhindern, wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, gemäß Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG ein früheres Bekanntgabedatum zu bestimmen (Ziffer 4).

Hinweise:

Die Maßnahmen sind gemäß §§ 25 Abs. 2 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Weitergehende Regelungen oder sonstige Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügungen und Verordnungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet <u>keine</u> rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kelheim, 12.05.2022 Landratsamt

gez. Welnhofer Abteilungsleiter Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 12.05.2022, Nr. 33 – 5650 – AllgV-Geflügelpest-007

Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen ("Tiergesundheitsrecht") i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), dem Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen

Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG);

Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamts Kelheim zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor der Einschleppung der Geflügelpest und dem Verbot von Ausstellungen, Märkten und Schauen vom 08.12.2021

Das Landratsamt Kelheim erlässt aufgrund Art. 49 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. März 2020 (GVBI. S. 174) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Die Allgemeinverfügung vom 08.12.2021, Nr. 33 5650 AllgV-Geflügelpest-006 wird aufgehoben.
- 2. Die in Nummer 1 getroffene Regelung des Tenors dieser Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
- Kosten werden nicht erhoben.
- 4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung:

I.

Auf Grundlage der zentralen Risikobewertung des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) vom 03.12.2021 wurden mit Allgemeinverfügung vom 08.12.2021, Nr. 33 – 5650 – AllgV-Geflügelpest-006, weitergehende tierseuchenrechtliche Maßnahmen angeordnet.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz teilt mit Schreiben vom 04.05.2022 mit, dass das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) in seiner aktuellen Risikobewertung für das Auftreten von HPAIV in Bayern vom 03.05.2022 zu dem Ergebnis kommt, dass das Risiko einer direkten oder indirekten HPAIV-Einschleppung in Geflügelbestände in Bayern durch Wildvögel nur noch als bis zur Stufe gering zu bewerten ist.

Mit Aufrechterhaltung der Pflicht zur strikten Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Biosicherheitsmaßnahmen ist weiterhin ein Höchstmaß an Sicherheit gewährleistet.

Das Landratsamt Kelheim ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung nach Art. 59 der Verordnung (EU) 2016/429 sachlich und nach Art. 49 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Begründung zu Nr. 1

Rechtsgrundlage des Widerrufs ist Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG. Hiernach kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Der Widerruf ergeht in pflichtgemäßem Ermessen, weil sich die der Ausgangsanordnung zugrundeliegende Sachlage geändert hat und eine Aufrechterhaltung der verfügten Beschränkungen vor diesem Hintergrund aktuell nicht mehr notwendig erscheint.

Die vom Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) am 03.05.2022 getroffene Risikobewertung bestätigt den bundesweiten Rückgang an Neumeldungen von mit HPAI infizierten Wildvögeln auch in Bayern. Zahlen zu Untersuchungen von Wildvögeln in Bayern weisen in letzter Zeit auf ein rückläufiges Infektionsgeschehen in der Wildvogelpopulation hin. Bei einem gehaltenen Vogel in Bayern wurde zuletzt am 17.03.2022 die Geflügelpest nachgewiesen. Im Landkreis Kelheim erfolgte im Winterhalbjahr 2021/2022 ein Nachweis von Geflügelpest weder bei Wildvögeln noch bei gehaltenem Geflügel.

Ein Verwaltungsakt eines der Ausgangsanordnung gleichen Inhalts muss demzufolge weder erneut erlassen werden, noch ist der Widerruf aus anderen Gründen unzulässig.

Begründung zu Nr. 2

Die sofortige Vollziehung der Maßnahme der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet, da die in der Allgemeinverfügung vom 08.12.2021 getroffenen Anordnungen nicht länger als gesetzlich vorgeschrieben gelten dürfen, soweit keine weiteren Befunde oder Belange der Tierseuchenbekämpfung ein Fortgelten der Maßnahmen notwendig machen. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

Begründung zu Nr. 3

Die Kostenentscheidung in Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Begründung zu Nr. 4

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kelheim als bekannt gegeben gilt Diese Allgemeinverfügung ist auch auf der Homepage des Landratsamtes Kelheim unter www.landkreis-kelheim.de/ einsehbar.

Hinweise:

Unabhängig von der Aufhebung der verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen weist das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) darauf hin, dass zum Schutz der Haus- und Nutzgeflügelbestände die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Präventionsund Biosicherheitsmaßnahmen weiterhin von hoher Bedeutung ist. Es ist auch weiterhin erforderlich, dass diese Schutzvorkehrungen strikt eingehalten werden.

Besondere Vorsicht ist hierbei für Tiere mit Auslauf bzw. in Freilandhaltung angebracht. Auch außerhalb größerer Seuchengeschehen ist der direkte Kontakt von Haus- und Nutzgeflügel zu Wildvögeln, v. a. Wassergeflügel, bestmöglich zu verhindern. Entsprechende Vorsicht ist zudem beim Handel mit Lebendgeflügel, im Reisegewerbe und beim innergemeinschaftlichem Verbringen angezeigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet <u>keine</u> rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kelheim, 12.05.2022 Landratsamt

Welnhofer Abteilungsleiter

Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Haushaltssatzung

der Stadt Abensberg (Landkreis Kelheim)

für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund der Art. 63 ff. und 88 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Abensberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 28.855.700,--€

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 11.507.200,--€

ab.

ab.

(2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	4.007.880, €
und in den Aufwendungen mit	5.161.385, €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen mit	4.414.700, €
und in den Ausgaben mit	4.405.750, €

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsplan der Stadt wird auf 0,-- € festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Wirtschaftsplan wird auf 1.100.000,-- € festgesetzt

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)
b) für die Grundstücke (B)

320 v.H.
450 v.H.

2. Die Gewerbesteuer 380 v.H.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **3.000.000,--** € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 600.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z.B. zu §§ 25 bis 27 und § 36 KommHV) und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält nach Art. 71 Abs. 2 und Art. 88 Abs. 5 GO genehmigungspflichtige Teile.

III.

Die vorstehende vom Stadtrat in der Sitzung vom 31.03.2022 beschlossene Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V. mit § 36 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Abensberg öffentlich bekannt gemacht.

IV.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres bei der Stadt Abensberg, Zimmer Nr. H 1.08, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Abensberg, 06.05.2022 STADT ABENSBERG

Dr. Brandl 1.Bürgermeister

Sonstige Bekanntmachungen

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim

für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim am 07.04.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

I.

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt: Er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen

und Ausgaben mit 4.422.100 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen

und Ausgaben mit 2.620.100 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 300.000 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebs- und Investitionskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 700.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Kelheim, den 10.05.2022 Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim Raume Kelheim

Schweiger Vorsitzender

II.

Die Kreditermächtigung (§2 der Haushaltssatzung) bedarf gemäß Art. 26 Abs.1, 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 71 Abs. 2 GO der Genehmigung. Die Genehmigung wurde mit Schreiben vom 05.05.2022 durch das Landratsamt Kelheim erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt Ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim in Kelheim, Altmühlstraße 7, I. Stock, während der allgemeinen Geschäftsstunden (Montag bis Freitag von 8 - 12 Uhr) öffentlich auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Kelheim, den 10.05.2022 Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim

Schweiger Vorsitzender